

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/18/12930</b>
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 23.11.2018 Verfasser: Mareen Tech
<b>Beschluss über die Festsetzung der Gemeindewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Hohenkirchen ab dem 01.01.2019</b>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen Sozialausschuss der Gemeinde Hohenkirchen		

## Sachverhalt:

Mecklenburg-Vorpommern ist auf dem Weg zur beitragsfreien Kita: Bis zum 1. Januar 2020 sollen die Elternbeiträge für Krippe, Kindergarten und Hort sowie entsprechende Tagespflegeangebote komplett abgeschafft werden.

In der Kabinettsitzung vom 12. Juni 2018 legte die Landesregierung hierfür einen Zwischenschritt fest: Ab dem 1. Januar 2019 soll die sogenannte **Geschwisterkindregelung** in Kraft treten: Eltern zahlen dann nur noch für maximal ein Kind einen Beitrag zur Kinderbetreuung. Ab dem zweiten Kind ist der Besuch der Kita oder bei einer Tagespflegeperson schon dann kostenfrei.

Zudem gilt im Jahr 2019 der Grundsatz einmal beitragsfrei, immer beitragsfrei. Dies bedeutet, dass für Eltern das nachrückende Kind nicht wieder beitragspflichtig wird, wenn das älteste Kind im Sommer 2019 aus der Kindertagesförderung ausscheidet.

Seit dem 1. Mai 2018 verteilen sich die Betreuungskosten wie folgt:

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	Gemeinde-an- teil	Eltern-an- teil	abzgl. Zu- schuss für Krippe = Elternanteil
Krippe ganztags	1.107,10 €	267,00 €	<b>517,05 €</b> (61,55%)	323,05 € (38,45%)	<b>173,05 €</b>
Krippe Teilzeit	745,02 €	155,00 €	<b>365,01 €</b> (61,87%)	225,01 € (38,13%)	<b>135,01 €</b>
Krippe halbtags	563,99 €	96,00 €	<b>275,00 €</b> (58,76%)	192,99 € (41,24%)	<b>132,99 €</b>
Kindergarten ganztags	533,92 €	136,00 €	<b>225,96 €</b> (56,77%)	<b>171,96 €</b> (43,23%)	
Kindergarten Teilzeit	399,47 €	77,00 €	<b>178,24 €</b> (55,35%)	<b>144,23 €</b> (44,65%)	
Kindergarten halbtags	332,26 €	44,00 €	<b>157,13 €</b> (54,56%)	<b>131,13 €</b> (45,44%)	

Grundsätzlich ist die Gemeinde nach dem Kindertagesförderungsgesetz nur verpflichtet einen Anteil an den Kinderbetreuungskosten von 50 % zu tragen. Aus der vorherigen Aufstellung wird deutlich, dass die Gemeinde einen höheren Anteil übernimmt.

Mit der Einführung der Geschwisterkindregelung wird den Eltern der Elternanteil an den Betreuungskosten nicht in Rechnung gestellt. Der Gemeinde wird wie gehabt der Gemeindeanteil berechnet. Nach der bisherigen Aufteilung der Betreuungskosten würde die Gemeinde

mehr Kosten übernehmen, obwohl die Eltern hiervon nicht mehr profitieren. Die Gemeinde würde in dem Fall das Land M-V entlasten.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, die Elternanteile für die Kindertagesstätte folgt entsprechend anzupassen:

1. Die Gemeinde zahlt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 für jedes Geschwisterkind nur noch ein Gemeindeanteil in Höhe von 50 %.

Betreuungsart	Platzkosten (unverändert)	Förderung Land/Landkreis	<b>Gemeinde-an- teil (50%)</b>	<b>Eltern-an- teil</b>
Krippe ganz- tags	1.107,10 €	267,00 €	<b>420,05 €</b>	entfällt
Krippe Teil- zeit	745,02 €	155,00 €	<b>295,01 €</b>	entfällt
Krippe halb- tags	563,99 €	96,00 €	<b>234,00 €</b>	entfällt
Kindergarten ganztags	533,92 €	136,00 €	<b>198,96 €</b>	entfällt
Kindergarten Teilzeit	399,47 €	77,00 €	<b>161,24 €</b>	entfällt
Kindergarten halbtags	332,26 €	44,00 €	<b>144,13 €</b>	entfällt

2. Die Gemeinde zahlt für alle Eltern, die mit ihrem Kind (1. Kind oder Einzelkind) nicht unter die Geschwisterregelung fallen wie gehabt einen erhöhten Gemeindeanteil. (siehe Aufstellung Betreuungskosten ab 1. Mai 2018)
3. Sollte der DRK Kreisverband Nordwestmecklenburg, als Träger eine Entgeltanpassung oder der Landkreis eine Anpassung seiner Förderung im Jahr 2019 vornehmen, werden für die Gemeinde die Betreuungskosten für alle Betreuungsarten auf 60 % festgelegt, für die Eltern, die mit ihrem Kind (1. Kind oder Einzelkind) nicht unter die Geschwisterregelung fallen. Für die Geschwisterkindregelung gilt wie unter Punkt 1. beschrieben die Übernahme von 50%.
4. Die Gemeinde zahlt ab dem Inkrafttreten der beitragsfreien Kinderbetreuung zum 1. Januar 2020 für alle Betreuungskosten nur noch einen Gemeindeanteil von 50 %.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eventuelle Einsparungen entsprechend der Beschlussfassung